

Amtsgericht Hamburg

Az.: 31c C 364/14



Urteil gem. § 495a ZPO

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Superstar Entertainment GmbH & Co.KG, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kornmeier & Partner**, Hansaallee 23, 60322 Frankfurt/Main, Gz.: 43974/10

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sievers & Coll.**, Olympische Straße 10, 14052 Berlin, Gz.: 6230/10

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31c - durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 20.11.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der hiesigen Klägerin steht kein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten im Zusammenhang mit einer vorgerichtlichen Abmahnung der Fa. GSDR GmbH, Abmahnschreiben vom 22.09.2010, Anlage K7, wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten bezogen auf den Musiktitel „Yolanda Be Cool & Dcup - We No Speak Americano (Original) - Various Artists / Gernab Top 100 Single Chart Container vom 02.08.2010“ zu. Weiter steht der Klägerin kein Anspruch auf lizenzanalogen Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG zu.

1.

Die Klägerin begehrt für das Abmahnschreiben vom 22.09.2010 Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 3.000,- € (eine 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 245,70 € zzgl. 20,- € Post- und Telekommunikationspauschale).

Nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG aF kann der Ersatz der „erforderlichen Aufwendungen“ verlangt werden, „soweit die Abmahnung berechtigt“ ist.

Zum einen fehlt es der hiesigen Klägerin für einen solchen Anspruch an der Aktivlegitimation. Die Abmahnung ist erfolgt im Namen der Fa. GSDR GmbH, der nach Klägervortrag die „Rechte mit Bezug auf Filesharing eingeräumt worden“ seien, „damit diese im eigenen Namen gegen Rechtsverletzungen vorgehen kann“. Zu diesem Zweck ist nach Klägervortrag wohl eine Rechteübertragung erfolgt. Nach Klägervortrag soll das Vertragsverhältnis mit der Fa. GSDR GmbH inzwischen aufgelöst worden sein. Die streitgegenständliche Abmahnung vom 22.09.2010 ist jedoch im Namen der Fa. GSDR GmbH erfolgt. Diese schuldet daher auch den Prozessbevollmächtigten die entstandenen Anwaltskosten. Es handelt sich bereits nicht um Aufwendungen der Klägerin.

Soweit die Klägerin zur Begründung ihrer Aktivlegitimation auf ein Schriftstück - Anlage K12 - verweist, so fehlt es dort an der hinreichenden Bestimmtheit der Forderungen. Danach soll die hiesige Klägerin „ermächtigt“ sein, den „Anspruch aus dem Abmahnung vom 22.09.2010 (Forderung in Höhe von 450,- €)“ im eigenen Namen geltend zu machen. Soweit dies inhaltlich eine Prozessführungsermächtigung darstellen sollte, so ist unklar, ob sich diese auch auf die Abmahnkosten nach § 97a UrhG bezieht und welche Forderungen davon umfasst seien. 450,- € war ein Vergleichsbetrag aus einer Vergleichsvorstellung der behaupteten Rechteinhaberin, wobei ein solcher Vergleich nie zustande gekommen ist. Auch aus der nachgereichten Anlage K13 - einem neuen Schreiben vom 17.10.2014 - ergibt sich die klägerische Aktivlegitimation nicht hinreichend. Darin heißt es im Namen der GSDR GmbH: „Hiermit stellen wir klar, dass Sie sämtliche Ansprüche aus der Rechtsverletzung des [REDACTED] vom 05.08.2010 (22:25:30 Uhr) gegen Herrn [REDACTED] im eigenen Namen geltend machen können.“. Eine Abtretung i.S.d. § 398 BGB stellt dies dem Wortlaut nach bereits nicht dar. Soweit eine Prozessführungsermächtigung gemeint sein sollte, so muss diese ebenfalls hinreichend bestimmt sein. „Sämtliche Ansprüche aus der Rechtsverletzung“ bestimmt ebenfalls nicht hinreichend, welche Ansprüche die hiesige Klägerin aus dem Grund einer Prozessführungsermächtigung geltend machen darf (Unterlassung und / oder Zahlung? Zahlung von was?).

Zum anderen fehlt es aber auch bei den für die Abmahnung vom 22.09.2010 entstandenen Anwaltskosten am Kriterium der Erforderlichkeit dieser Aufwendungen i.S.d. § 97a UrhG. Denn un-

streitig hatte der Beklagte bereits am 26.08.2010 schriftlich gegenüber der hiesigen Klägerin eine vorbeugende Unterlassungserklärung unter Vermeidung einer Vertragsstrafe abgegeben bezogen auf geschützte Tonaufnahmen der Unterlassungsgläubigerin und hiesigen Klägerin. Damit war eine Wiederholungsgefahr hinreichend beseitigt. Anwaltskosten für die spätere Abmahnung vom 22.09.2010 waren daher nicht mehr erforderlich i.S.d. § 97a Abs. 1 UrhG. Erstattung im Außenverhältnis kommt daher nicht in Betracht.

Überdies scheidet ein Aufwendungsersatzanspruch aus § 97a UrhG auch daran, dass die Klägerin nichts dazu vorträgt, ob und wer die geltend gemachten 265,40 € Anwaltskosten auch gezahlt hat. Weil § 97a UrhG ein Aufwendungsersatzanspruch ist, setzt dieser Anspruch nach dem hiesigen Landgericht (LG Hamburg, Urteil vom 09.07.2014, 308 S 26/13) voraus, dass die Anwaltskosten auch bezahlt worden sind (Bornkamm in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 12 Rn. 1.9.2 b). Hierzu fehlt es bereits an klägerischen Darlegungen. § 250 BGB findet auf diesen Aufwendungsersatzanspruch keine Anwendung.

Damit aber besteht kein Anspruch auf Bezahlung von Anwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 3.000,- € für das streitgegenständliche Abmahnschreiben vom 22.09.2010.

2.


Es besteht aber auch kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG. Denn auch insoweit hat die hiesige Klägerin ihre Aktivlegitimation nicht hinreichend dargetan und zur Höhe nicht hinreichend vorgetragen. Die Klägerin bezieht sich auf einen P- und C- Vermerk auf dem Cover für die streitgegenständliche Single. Unstreitig gab es eine weitere Rechteeinräumung an die Fa. GSDR GmbH; die genauen Einzelheiten dieser Lizenzierung sind unklar. Weiter taucht auf dem Single-Cover auch die Fa. Universal Music GmbH auf, die nach Klägervortrag für den Vertrieb zuständig sein soll. Trotz gerichtlichen Hinweises hat die klagende Partei nicht dargelegt, ob die Fa. Universal Music GmbH etwa an Lizenzentnahmen beteiligt werde. Eine alleinige und ausschließliche Rechteinhaberschaft der Klägerin ist bereits nicht hinreichend dargetan. Für den Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG gilt jedoch der Grundsatz, dass der Verletzer insgesamt nicht mehr als den vollen Schadensausgleich (an Lizenzgeber und Lizenznehmer zusammen) zu leisten hat (BGH GRUR 2008, 896 – Tintenpatrone I). Hierzu muss der verletzte Lizenzgeber darlegen, welcher Anteil des konkreten Gesamtschadens auf ihn entfällt (BGH aaO). Entsprechende Darlegungen liegen hier nicht vor. Deshalb fehlte es auch an hinreichenden Schätzungsgrundlagen i.S.d. § 287 ZPO für die Bemessung eines hier angemessenen lizenzanalogen Schadensersatz-(teils).

Damit aber konnten weder Abmahnkosten aus § 97a UrhG noch lizenzanaloger Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG zugesprochen werden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.


Richterin am Amtsgericht